



# Hesen & Rinde Düman Stiftung

## Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung

Diese Stiftungssatzung beschreibt eine gemeinnützige und mildtätige Treuhandstiftung.

# Stiftungsgeschäft

zur Errichtung einer Treuhandstiftung des bürgerlichen Rechts

Hiermit errichte ich

1. Sinan Düman, geb. 03.10.1985 in Beşiri/ Türkei, Methfesselstraße 44, 20257 Hamburg

die Stiftung mit dem Namen

Hesen & Rinde Düman Stiftung

mit Sitz in Westerstede in Niedersachsen

als Treuhandstiftung des bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist

siehe § 2 der Stiftungssatzung

Ich statte die Stiftung mit folgendem Vermögen gemäß anliegender Vermögensübersicht aus, bestehend aus

1. Barvermögen in Höhe von            Euro

Ich gebe der Stiftung die beige fögte Satzung, welche zusammen mit der Vermögensübersicht Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Hiermit ernennen wir Erststifter, namentlich Masum Düman, Fadil Düman, Yildiz Düman, Cengiz Düman und Ahmet Düman, Sinan Düman zum Treuhänder der Stiftung.

Stifter:

Westerstede, den .....Masum Düman.....

Westerstede, den .....Fadil Düman.....

Westerstede, den .....Yildiz Düman.....

Westerstede, den .....Cengiz Düman.....

Westerstede, den .....Ahmet Düman.....

Treuhänder:

Westerstede, den.....Sinan Düman.....

*Ich statte die Stiftung mit folgendem Vermögen gemäß anliegender Vermögensübersicht aus, bestehend aus*

*1. Barvermögen in Höhe von 1000,00 Euro*

## Präambel

Nach unserem Vorbild Hesen Düman (Brahime Eliye Temoye Hisoye Hemzo), geb. 1924 in Kulika/Besiri (Türkei), gest. 22.11.2006 in Oldenburg, Deutschland, der für uns ebenso Vater, Onkel, Opa, Freund oder einfach herzensguter Mensch war, soll diese Stiftung als Anerkennung und Dank für seine guten Taten zu Lebzeiten, aber auch als Verpflichtung zur Wahrung dieser Güte, seinen Namen tragen. Ebenso widmen wir diese Stiftung seiner vorbildlichen, herzensguten Ehegattin Rinde Düman, geb. 1924 in Silexere/Besiri (Türkei), gest. 22.11.2013 in Westerstede, Deutschland, die wie ihr Ehegatte notleidenden, bedürftigen, in Not geratenen Mitmenschen beigestanden und sie selbstlos und mit Hingabe aufgenommen, gefördert hat.

Ihre vorbildlichen Wertevorstellungen und grenzenlosen Hilfeleistungen in sämtlichen Lebensbereichen zur Gewährleistung der Grundbedürfnisse für Menschen, die diese aus eigener Kraft nicht leisten können, sollen weiter erhalten bleiben.

Als Erben unserer Vorbilder zählen wir daher die

- Förderung für politisch, rassistisch oder religiös verfolgter Vertriebene, Flüchtlinge,
- Förderung der Bildung, Erziehung, Volks- und Berufsausbildung,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung mildtätiger Zwecke,
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- Förderung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern

zu dem Zweck dieser Stiftung.

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen.....**Hesen & Rinde Düman Stiftung**.....
- (2) Sie ist eine Treuhandstiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in **Westerstede in Niedersachsen**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Stiftungszweck

##### (1) Förderung der Jugend- und Altenhilfe

- Unterstützung zur Überwindung von physischen und sprachlichen Barrieren von Jugendlichen und Alten.

**(2) Förderung von Kultur**

- Förderung der yezidischen Kultur (Sprache, Geschichte, Tanz, Musik, Theater, Feste) in Form von kostenlosen Kursangeboten und interkulturellem Austausch

**(3) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde**

- Förderung der Aufarbeitung, Erforschung und Dokumentation der geschichtlichen Entwicklung des yezidischen Glaubens.

**(4) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit**

- Förderung und Mitgestaltung von Projekten zur infrastrukturellen Entwicklung (Wasser, Energie, Straßen, Schulen) in bedürftigen Siedlungsgebieten in Entwicklungsländern.

**(5) Förderung von politisch, rassistisch, religiös verfolgter oder vertriebener Flüchtlinge und Wahrung ihrer Menschenrechte**

- Unterstützung durch Initiierung und Leitung von Projekten oder Kampagnen für politisch und religiös Verfolgte und Vertriebene. Hierbei steht die Art von Unterstützung im Vordergrund, die den Betroffenen in die Lage versetzen soll, Grundbedürfnisse anzufordern und zu erhalten. Konkret handelt es sich um eine persönliche Begleitung von Betroffenen bei Behördengängen und Unterstützung beim Ausfüllen von Antragsformularen. Eine Unterstützung zur Überwindung sprachlicher und bürokratischer Angelegenheiten bei Behörden wird neben Ähnlichen als ein solches Projekt gesehen. Jegliche Unterstützung von politischen Parteien ist nicht Sinn dieser Stiftung.
- Humanitäre Unterstützung in Krisen- und Gefahrengebieten.
- Unterstützung zur Wahrung der Menschenwürde der politisch und religiös Verfolgten, Vertriebenen, und Gefangenen.

**(6) Förderung der Bildung, Erziehung, Volks- und Berufsausbildung**

- Förderung der Bildung für Menschen, ganz gleich welchen Geschlechts oder Alters, an Orten mit erschwerterem oder fehlendem Zugang zu Bildungseinrichtung.
- Engagieren von Lehrkräften an Orten mit erschwerterem oder fehlendem Zugang zu Bildungseinrichtung.
- Projektunterstützung von Bildungseinrichtungen, -material und Sprachunterrichtung für Menschen mit Migrationshintergrund.
- Einstiegshilfe für Behördenangelegenheiten zur frühzeitigen Integration.
- Beratung und Unterstützung bei der Berufs- und Karriereplanung, ebenso wie Aktivierung und beruflichen Eingliederung

**(7) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**

- Integrationshilfe von Migranten in allen Lebensbereichen.
- Förderung von Veranstaltungen für die interkulturelle Zusammenarbeit.

- Förderung und Motivation zu proaktivem sozialem Engagement zur Verbesserung und Behebung sozialer Missstände und Unterstützung bei der Kriminalprävention.



**(8) Förderung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

- Förderung von Projekten zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in- und außerhalb der yezidischen Glaubensgemeinde.
- Unterstützung für benachteiligte, unterdrückte, und misshandelte Frauen.

**(9) Förderung mildtätiger Zwecke**

- Jugend- und Altenhilfe durch materielle Zuwendungen nach §53 der Abgabenordnung für die Bewältigung des Alltags sowie Unterstützung der medizinischen Versorgung.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen der Treuhandstiftung besteht aus Barvermögen in Höhe von [REDACTED] Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Dem Grundstockvermögen wachsen etwaige Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (6) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 61 Nr. 1 und Nr. 3 Abgabenordnung) dies zulassen.

### **§ 5** **Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Hierfür dürfen aber max. acht bis zehn Prozent der Erträge aus der Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6** **Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung**

- (1) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Treuhänder beschlossen.
- (2) Im Falle einer Nichtgeschäftsfähigkeit des Treuhänders können die Erststifter einen neuen Treuhänder mit Mehrheit wählen.
- (3) Im Falle einer freiwilligen Abdankung des Treuhänders können die Erststifter einen neuen Treuhänder mit Mehrheit wählen.
- (4) Wird die Stiftung aufgehoben oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Verband Kurdischer Ärzte in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Diese Treuhandstiftung soll zu gegebener Zeit zu einer rechtsfähigen Stiftung umgewandelt werden.

## § 7 Aufsicht

- (1) Der Treuhänder der Stiftung ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt
- jede Änderung in der Satzung dieser Treuhandstiftung unverzüglich anzuzeigen,
  - innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (2) Satzungsänderungen werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die wirksam.
- (3) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 8 Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Wirksamkeit durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt. Mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig die Satzung in Kraft.